



HINWEISE ZUR ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN BERUFSQUALIFIKATION NACH § 17A AUFENTHGH ANPASSUNGSLEHRGANG/VORBEREITUNGSKURS AUF DIE KENNTNISPRÜFUNG FÜR PFLEGEFACHKRÄFTE

Das **Visum** steht **qualifizierten Fachkräften** zur Verfügung, die **vor** beabsichtigter Erwerbstätigkeit in Deutschland für den Zweck der Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation an Anpassungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland teilnehmen müssen. Ein Aufenthalt von bis zu 18 Monaten für die Teilnahme an den Maßnahmen im Kontext der Anerkennung ist möglich. **Eine Beschäftigung darf nur begleitend erfolgen.**

Anträge können **nur mit vollständigen Unterlagen bearbeitet werden.** Antragsteller, die nicht vollständig ausgefüllte Visaanträge einreichen oder nicht alle geforderten Unterlagen vorlegen, können abgewiesen werden. Sie müssen in diesem Fall einen neuen Vorsprachetermin vereinbaren. Die **nachfolgende Liste** ermöglicht Ihnen, durch **Ankreuzen** nachzuprüfen, ob die Unterlagen für den Visumantrag vollständig sind. **Bitte legen Sie diese Unterlagen in dieser Reihenfolge geordnet bei Ihrer Vorsprache vor.**

Erforderliche Unterlagen

1) Allgemeine Unterlagen

- Reisepass (nicht älter als 10 Jahre, noch mind. 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig, mind. 2 leere Seiten) sowie den letzten vorhandenen alten Reisepass und Kopien beider Reisepässe (Kopien aller Seiten, die nicht leer sind). Der Reisepass muss vom Passinhaber vor Antragstellung unterschrieben worden sein.
- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare („Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“, in der Visastelle oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- 2 vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formulare Belehrung/Erklärung auf Deutsch oder Englisch (Formular in der Visastelle oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- 3 aktuelle identische biometrische Passfotos (nicht älter als 6 Monate, mit weißem Hintergrund)
- Krankenversicherungsnachweis gültig in allen Schengen-Staaten für die Dauer des Einreisevisums von i. d. R. 3 Monaten (siehe Merkblatt: HINWEISE REISEKRANKENVERSICHERUNG) oder Nachweis einer in Deutschland abgeschlossenen Krankenversicherung

2) Nachweise zum Reisezweck

- sog. **Defizitbescheid** bzw. **(Teil-) Anerkennungsbescheid** der für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zuständigen Landesbehörde. Der Bescheid bestätigt entweder die Vollanerkennung oder zeigt die festgestellten fachlichen Defizite explizit auf und weist auf noch notwendige Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) hin (Original, 2 Kopien). Die zuständige Behörde kann über die Website [Anerkennung-in-Deutschland](http://www.anabin.net) oder über [Anabin](http://www.anabin.net) ermittelt werden. In der Regel dauert dieses Verfahren mehrere Monate!

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Abschlusses bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis können **aus dem Ausland heraus** vom Antragsteller selbst gestellt werden.

- Nachweis über die **Anmeldebestätigung für einen Anpassungslehrgang oder über die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.** Erforderlich sind detaillierte Angaben zu Art und Dauer der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme mit Bezugnahme auf die im Teilanerkennungsbescheid festgestellten Defizite. Aus dem betrieblichen Weiterbildungsplan muss ersichtlich sein, wie die diese behoben werden sollen und wer den Antragsteller während der Maßnahme betreuen wird.

- **legalisiertes Hochschulabschlusszertifikat (Original, 2 Kopien).**
- **legalisierte ägyptische Berufsausübungserlaubnis (Original, 2 Kopien).**
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau B2** des Europäischen Referenzrahmens eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters (z.B. Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V., der telc GmbH, des Österreichischen Sprachdiploms, TestDaF).

Der vorgelegte Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

- **Tabellarischer Lebenslauf**
- **Motivations schreiben (vom Antragsteller selbst verfasst)**

3) Nachweise zur Finanzierung des Aufenthaltes

- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung für die Zeit vor der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses
(einschl. verbindliche Zusage des Arbeitgebers zur Freistellung für die Weiterbildungsmaßnahme bei voller Bezahlung)

und

- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung für die Zeit nach der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses

Es wird **empfohlen**, eine **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Arbeitsverträge vor sowie nach der Zeit der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses schon bei der Beantragung vorzulegen. Ihr zukünftiger Arbeitgeber kann die Vorabzustimmung bei der regional zuständigen Bundesagentur für Arbeit beantragen.

oder

- förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG einer Person mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland für die **gesamte** Aufenthaltsdauer

oder

- [Sperrkonto](#) bei einem deutschen Geldinstitut mit einem monatlich maximal verfügbaren Betrag von mindestens 853 Euro für **jeden Monat des geplanten Aufenthalts (10.236 Euro p. a.)**

Sollte Ihr ausländischer **Berufsabschluss** bereits von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertig **anerkannt** worden sein, stellen Sie bitte mit der Anerkennungsurkunde und dem Nachweis über Deutschkenntnisse auf B2-Sprachniveau einen Visumsantrag zur Aufnahme einer [Erwerbstätigkeit](#).

Allgemeine Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen:

Alle Unterlagen müssen **auf Deutsch oder Englisch** oder mit einer durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer gefertigten Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden. **Alle ägyptischen öffentlichen Urkunden müssen zudem in übersetzter und legalisierter Form vorgelegt werden.**

Hinweise zum Legalisationsverfahren erhalten Sie [hier](#).

Die Botschaft behält sich vor, die Visumerteilung im Einzelfall von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig zu machen.

Wichtige Informationen zum Visumverfahren

- Die Botschaft Kairo ist nur zuständig für Antragsteller mit **Wohnsitz in Ägypten**.
- Das **persönliche Erscheinen** des Antragstellers ist bei Abgabe des Antrags notwendig.
- Seit dem 15. September 2008 werden nur noch Pässe mit Unterschrift des Passinhabers bei Antragstellung akzeptiert.
- Die Einrichtung eines **Sperrkontos** ist auch vom Ausland aus möglich.
- **Die Einrichtung eines Sperrkontos ist grundsätzlich bei jedem Geldinstitut in Deutschland, dem die Vornahme von Bankgeschäften gestattet ist, möglich.**
- Für die Erteilung eines Visums ist die Zustimmung der Ausländerbehörde sowie ggf. der Bundesagentur für Arbeit am vorgesehenen Wohnort erforderlich.

- Die **Bearbeitungszeit** beträgt üblicherweise mehrere Wochen bis Monate. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde/ Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Auf die Bearbeitungsdauer und die Entscheidungen der Ausländerbehörden/Bundesagentur für Arbeit kann die Botschaft keinen Einfluss nehmen. Antragsteller werden nach Abschluss der Bearbeitung umgehend kontaktiert.
- **Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Deutschen Botschaft Kairo** (www.kairo.diplo.de)

Terminvergabe/Öffnungszeiten der Visastelle:

Die Abgabe des Visumantrages ist nur nach fester Terminvereinbarung über das [Terminvergabesystem](#) der Botschaft möglich. **Bitte buchen Sie einen Termin der Kategorie „Erwerbstätigkeit und sonstige“**

Antragsteller, die ohne Termin in der korrekten Kategorie oder verspätet zu ihrem Vorsprachetermin kommen, können keinen Visumantrag abgeben und müssen einen neuen Termin buchen.

Empfehlung:

Wenn Sie den nachstehenden Empfehlungen folgen, ist die Erteilung eines Visums zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis **wahrscheinlicher** und die Gesamtkosten für Sie **geringer**.

Lernen Sie Deutsch in Ägypten mindestens bis zum Niveau B2

Holen Sie den sog. Defizitbescheid für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation ein

Buchen Sie einen Visumtermin. Die Entscheidung über das Visum kann einige Wochen / wenige Monate dauern

Bereiten Sie alle Unterlagen vor und reichen Sie den Antrag nur ein, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Nehmen Sie den Visumtermin wahr und halten Sie alle Unterlagen bereit
Durch Nachreichungen kann sich Visumentscheidung entsprechend **verzögern**.

Die Botschaft prüft den Visumantrag und beteiligt ggfs. weitere Behörden

Sofern alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen entscheidet die Botschaft unverzüglich über den Visumantrag und informiert Sie **unaufgefordert**.

Bitte stellen Sie **keine Sachstandsanfragen** zum Visumverfahren, wenn nicht 3 Monate seit dem Visumtermin vergangen sind. **Sie verlangsamten damit das Visumverfahren.**